

Wäre ein bilanzieller Ausgleichsposten für Effekte der Corona-Krise zielführend?

Stellungnahme des Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung (AKEU)¹
der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.

Derzeit kursiert in der politischen Diskussion ein Vorschlag, aufgrund der aktuellen Corona-Krise die handelsrechtlichen und auch internationalen (International Financial Reporting Standards - IFRS) Bilanzierungsregeln zu verändern.

Wesentliche Bestandteile des Vorschlags

Motivation des Vorschlags

Es wird argumentiert, dass durch die Corona-Krise die Wirtschaft großen Belastungen, aber keiner Zerstörung von Produktionskapazität ausgesetzt ist. Der Stillstand setzt Unternehmen zu, fügt dem Produktivvermögen aber keine Realschäden zu. Daher soll das bilanzielle Eigenkapital der Unternehmen geschützt werden, um diese jederzeit und insbesondere nach der Krise kreditwürdig zu halten (Bonität, Ratings, Covenants).

Außerdem soll eine breitflächige Verstaatlichung von Unternehmen durch Hilfen primär über staatliche Kredite, die später ggf. in Beteiligungskapital umgewandelt werden könnten (debt-equity-swap), vermieden werden.

Inhalt des Vorschlags

Es wird der bilanzielle Ansatz eines immateriellen Aktivpostens (u.E. eher: einer Bilanzierungshilfe) „Anlagevermögen aus nicht gebuchter Abschreibung Corona-Krise“ (im weiteren AVCK) vorgeschlagen, um die negativen Auswirkungen durch die Corona-Krise nicht sofort erfolgswirksam werden zu lassen.

- *Inhalt des AVCK: Aktiviert werden sollen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie 50 % der im Unternehmen anfallenden Overheadkosten, die pauschal mit 12 % des Umsatzes angenommen werden können.*
- *Folgebehandlung des AVCK: Ein aktivierter AVCK soll linear über acht Jahre abzuschreiben sein (es wird nicht beschrieben, wann mit der Abschreibung begonnen werden soll).*

¹ Der **Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung (AKEU)** existiert seit 1978 und verfolgt das Ziel, die Entwicklung der Rechnungslegung in Deutschland aktiv zu begleiten. Damit soll beratend auf den Prozess der Entwicklung von nationalen und internationalen Rechnungslegungsregeln und -standards Einfluss genommen werden. Entsprechend dieser vier Aufgabenschwerpunkte setzt sich der Arbeitskreis aus Vertretern der Bilanzierungspraxis, der Prüfungspraxis, der Analysepraxis sowie der Wissenschaft zusammen.

Weitere Informationen zum AKEU inkl. einer Auflistung seiner Mitglieder und Details zur seinen bisherigen Aktivitäten sind unter www.akeu.de verfügbar.

- *Ein aktivierter AVCK soll mit staatlich gedecktem, nachrangigem KfW-Darlehen unterlegt werden. Dieses Darlehen soll über acht Jahre (und damit über dieselbe Periode, über die der AVCK abgeschrieben wird) zurückgezahlt werden.*
- *Besteuerung: Der AVCK soll auch für die Steuerbilanz maßgeblich sein.*
- *Ausschüttung: Der AVCK soll keiner Ausschüttungssperre unterliegen. Zwar sei eine solche bilanzsystematisch an sich gefordert, aus „übergeordneten Gründen“ sollen aber Ausschüttungen dennoch erlaubt sein.*

Außerdem wird vorgeschlagen, den Diskontierungszins für Pensionsrückstellungen im HGB-Abschluss bei 3 % und im IFRS-Konzernabschluss bei 1,5 % einzufrieren.

Neben diesen auf die Bilanzierung bezogenen Vorschlägen werden auch verschiedene Staatszuschüsse angeregt, auf die wir in dieser Stellungnahme nicht eingehen.

Beurteilung des AKEU

Der AKEU begrüßt es, dass von vielen Seiten Vorschläge unterbreitet werden, wie Unternehmen geholfen werden kann, mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise umzugehen. Von den beiden oben dargestellten Motivationen des hier diskutierten Vorschlags beleuchtet der AKEU seiner Ausrichtung entsprechend nur die erste (Schutz des bilanziellen Eigenkapitals) und verzichtet hier auf eine Beurteilung des Für und Wider von Unternehmensfinanzierungen durch staatlich abgesicherte Kredite bzw. Eigenkapitalbeteiligungen.

Der vorstehend skizzierte Bilanzierungsvorschlag ist u.E. für die Zielerreichung, das bilanzielle Eigenkapital der Unternehmen zu schützen, untauglich, da er zum einen wohl kaum mit kurzfristiger Wirkung umsetzbar wäre und zum anderen nicht auf realwirtschaftliche Änderungen, sondern lediglich auf einen Eingriff in die Darstellung der tatsächlichen Lage und Entwicklung eines Unternehmens in den Ergebnis- und Bilanzkennzahlen abzielt. Ein derartiger Eingriff in das Bilanzrecht würde von den Adressaten der Jahresabschlüsse in der Regel erkannt und ignoriert werden. Dadurch würde er einerseits ohne die gewünschte Wirkung verpuffen, andererseits das Vertrauen der Adressaten in die Rechnungslegung deutscher Unternehmen schädigen. Der vorgeschlagene Verzicht auf eine Ausschüttungssperre und damit die grundsätzliche Möglichkeit, die durch die vorgeschlagenen Maßnahmen erzeugten Gewinne an die Unternehmenseigner auszukehren, würde dieses Vertrauen zusätzlich erschüttern. Eine solche Schädigung des Vertrauens in die Rechnungslegung erhöht die Unsicherheit der Kapitalgeber und führt so zu steigenden Eigen- und Fremdkapitalkosten. Somit würde der Vorschlag den Unternehmen eher Nachteile statt der erwünschten Vorteile bringen.

Unsere Sicht begründen wir wie folgt:

1. Das Argument einer insgesamt intakten Produktionsbasis ist u.E. zutreffend, auch wenn das Realvermögen derzeit durchaus eine Schädigung im Sinne von Wertminderungen erfährt (z.B. durch zeitlichen und technischen Verzehr, Schaden durch Stillstand und Vorratsverluste u.a. bei verderblicher Ware und ggf. durch die sich aufgrund der Corona-Krise ändernden Geschäftsmodelle). Wir halten die vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch für fragwürdig hinsichtlich ihres Wirkungsgrads auf die Kreditwürdigkeit der Unternehmen.
 - Wir bezweifeln, dass der Ansatz eines AVCK positive Auswirkungen auf Bonität, Rating oder auf Covenants haben kann.
 - Aktuelle und potenzielle Kapitalgeber dürften den AVCK bilanzanalytisch vom Eigenkapital abziehen, da er lediglich eine Aktivierungshilfe und keinen Vermögensgegenstand (HGB) bzw. Vermögenswert (IFRS) darstellt. Die theoretisch denkbare Überlegung, dass die Kapitalgeber durch die Regulierung an einem solchen Vorgehen gehindert werden könnten, wäre wenig realistisch. Einerseits würde dies einen radikalen Eingriff des Staates in die unternehmerische Freiheit bedeuten und andererseits könnten internationale Kapitalgeber, Ratingagenturen und Analysten wohl kaum unter eine solche Regulierung fallen.
 - Selbst wenn Kapitalgeber den AVCK nicht bilanzanalytisch eliminieren würden, könnten negative Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit auftreten, wenn in den Folgejahren ggf. zusätzliche Abschreibungen auf den Posten die Ergebnisse mindern.
 - Soll das nachrangige KfW-Darlehen, das dem AVCK gegenüberstehen soll, bilanzrechtlich Eigenkapital sein, müsste es anders als bisher praktiziert und angedacht ausgestaltet werden. So dürfte es für eine Eigenkapitalklassifikation nach IFRS keinen Anspruch der KfW/des Staates auf Rückzahlung geben.
 - Sollte die Bildung des AVCK als Wahlrecht ausgestaltet werden, könnte ein Ansatz des AVCK bei Kapitalgebern einen negativen Signaleffekt erzeugen, da zu befürchten ist, dass nur besonders geschwächte Unternehmen hiervon Gebrauch machen werden. Solche Signaleffekte bei bilanzpolitischen Maßnahmen sind in der Vergangenheit vielfach beobachtbar gewesen.
 - Ein Einfrieren von Diskontierungssätzen führt nie zu einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Unternehmenslage. Zudem würde ein solches Einfrieren des Diskontierungszinses für Pensionsrückstellungen verhindern, positive Effekte aus einem – in der aktuellen Situation nicht auszuschließenden – Anstieg der langfristigen Zinsen von Unternehmensanleihen ergebnissteigernd zu erfassen. Hier sollte eher überlegt werden, den steuerrechtlichen Diskontierungssatz von aktuell 6 % auf das handelsrechtliche Niveau herabzusetzen, um hierdurch Unternehmen steuerlich zu entlasten. Dies hätte in den meisten Fällen auch eine tatsächliche Liquiditätswirkung, die den Unternehmen unmittelbar zugutekäme. Schließlich bezweifeln wir auch, dass alle Kapitalgeber ein Einfrieren des Diskontierungszinses für Pensionsrückstellungen bilanzanalytisch einfach so übernehmen.
 - Wir sehen ein großes Risiko, dass eine Umsetzung des Vorschlags zu einem dauerhaften Vertrauensverlust in die HGB- und EU-IFRS-Bilanzierung sowie in die vorgelegten

Unternehmensabschlüsse führen würde, da der Vorschlag u.E. zu weniger aussagekräftigen und weniger vergleichbaren Ergebnisgrößen führen und dadurch die tatsächlichen Verhältnisse verschleiern würde, statt diese transparent zu machen (so hat der deutsche Gesetzgeber 2009 die vormals im HGB zulässigen Bilanzierungshilfen mit der expliziten Begründung einer „*besseren Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses*“ (BT-Drucks. 16/10067) abgeschafft). Ein solcher Vertrauensverlust in die vorgelegten Abschlüsse würde dem Ziel des Erhalts der Kreditwürdigkeit eher zuwiderlaufen als dieses zu fördern. Die Unsicherheit der Kapitalgeber als Ergebnis des Vertrauensverlusts führt eher zu steigenden Eigen- und Fremdkapitalkosten, was in der aktuellen Lage kontraproduktiv wäre.

2. Wir halten es für zweifelhaft, dass dieser Vorschlag im deutschen Recht ohne einen massiven Eingriff in die europarechtlichen Grundlagen (Bilanzrichtlinie, IAS-Verordnung) umsetzbar wäre.
 - Der Vorschlag würde Eckpfeiler des deutschen und europäischen Bilanzrechts beeinträchtigen (Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Vorsichtsprinzip, Vergleichbarkeit, Gläubigerschutz, etc.). Dies gilt selbst dann, wenn der AVCK im Anhang ausführlich erläutert würde, weil eine Anhangangabe einen Eingriff in Bilanz und Ergebnisrechnung nicht kompensieren kann.
 - Die Umsetzung des Vorschlags würde dazu führen, dass die Konzernabschlüsse von deutschen Unternehmen, die bisher nach IFRS erstellt wurden, nicht mehr IFRS-konform wären, weil die in der EU anzuwendenden Normen durch Umsetzung des Vorschlags von den Original-IFRS abweichen würden. Die internationale Akzeptanz der Konzernabschlüsse deutscher Unternehmen würde damit sinken.

Zu bedenken ist auch, dass eine solche Abweichung von den IFRS nicht vom deutschen Gesetzgeber geregelt werden könnte, sondern von den europäischen Instanzen (Kommission, Ministerrat und Parlament) vorgenommen werden müsste. Selbst wenn dies in der gebotenen Kürze prozesseitig überhaupt machbar wäre, würde dadurch unvermeidlich deutlich, dass die EU den Zweck der Rechnungslegung, entscheidungsnützliche Informationen zu vermitteln, hintanstellen würde. Dies könnte zu einem erneuten massiven Vertrauensverlust v.a. internationaler Kapitalgeber, Analysten und Ratingagenturen führen, wie er in der Vergangenheit empirisch für vergleichbare Eingriffe der Europäischen Union im Zuge der Finanzmarktkrise nachgewiesen wurde.

3. Der Vorschlag ist auch ob der aktuellen Dringlichkeit der zu ergreifenden Maßnahmen wenig hilfreich. Selbst wenn die Schaffung der Rechtsgrundlagen auf europäischer und deutscher Ebene weniger Zeit in Anspruch nähme als bei solchen Regulierungsänderungen üblich, wären die Maßnahmen erst für Jahresabschlüsse anwendbar, die nach einem noch festzulegenden Inkrafttreten einer derartigen Regulierungsänderung erstellt werden. Damit würde sich für einen großen Teil der Unternehmen eine Wirkung erst im Jahr 2021 einstellen, wenn die Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2020 erstellt und veröffentlicht werden. Eine rückwirkende Anwendung auf Jahres- und Konzernabschlüsse für 2019 würde alle Unternehmen benachteiligen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen ihre Abschlüsse für 2019 bereits erstellt, festgestellt und veröffentlicht haben. Eine rückwirkende Anpassung bereits festgestellter oder gar veröffentlichter und von Adressaten bereits genutzter Abschlüsse wäre nicht

zielführend, da diese Abschlussinformationen bereits verarbeitet sind und eine nachträgliche Korrektur der Abschlüsse weitere Unsicherheit bei den Kapitalgebern erzeugen würde.

4. Eine Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Ausschüttung der durch die Aktivierung des AVCK entstehenden Gewinnen bzw. Rücklagen würde faktisch zu einer massiven Verlagerung der Unternehmensrisiken von den Eigentümern auf die Gläubiger führen und widerspräche den Schutzzwecken des europäischen und nationalen Bilanz- und Gesellschaftsrechts. Zudem würde Unternehmen ggf. dringend benötigte Liquidität entzogen, wenn die Aktivierung des AVCK zu einem Gewinnausweis führt und dieser an die Anteilseigner ausgeschüttet und ggf. auch der Besteuerung unterworfen wird. Eine Ausschüttung der durch die Aktivierung des AVCK entstehenden Gewinnen bzw. Rücklagen ist daher abzulehnen.
5. Wir können nicht erkennen, wie der gemachte Vorschlag zur Aktivierung des AVCK die geäußerte Motivation, eine breitflächige Verstaatlichung von privaten Wirtschaftsunternehmen zu vermeiden, unterstützen soll. Die gemachten Vorschläge zur Bilanzierung hätten weder Einfluss auf den Liquiditätsbedarf noch darauf, ob und in welchem Umfang Finanzmittel des Staates Fremdkapital bleiben, eigenkapitalersetzend werden oder gar in Beteiligungen des Staates an den Unternehmen umgewandelt werden.